

**Öffentlicher Teil der
Niederschrift
über die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung**

Gremien	Ortsgemeinderat Sörgenloch Ortsgemeinde Sörgenloch
Sitzung am	Montag, 23.02.2026
Sitzungsort	Place de Ludes 10, 55270 Sörgenloch
Sitzungsraum	Ratssaal Sörgenloch, 1. OG
Sitzungsbeginn	19:30 Uhr
Sitzungsende	20:44 Uhr

Anwesenheit: (siehe beiliegende Anwesenheitsliste)

Tagesordnung: (siehe beiliegende Einladung)

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die der Niederschrift beigefügt sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

:

B. Linn.

Schriftführer/in

:

S. Weigel

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Ortsgemeinderates Sörgenloch. Er begrüßt alle Teilnehmer*innen. Er teilt mit, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 2. Information über Verträge nach § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass zurzeit keine Verträge nach § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) existieren.

TOP 3. Beschlussfassung über die Übertragung von Ermächtigungen im Ergebnishaushalt und Informationen über die Übertragung von Ermächtigungen im Finanzhaushalt auf das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Sachbericht:

Im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Sörgenloch waren für das Haushaltsjahr 2025 (einschl. Vorjahre) die in der beigefügten Anlage aufgeführten Haushaltsansätze unter den jeweiligen Produkten abgebildet. Ein Teil dieser Aufwendungen und Auszahlungen konnte im zurückliegenden Jahr nicht umgesetzt bzw. bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen werden.

Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen beeinflusst das neue Rechnungsergebnis.

Die Beschlussvorlage enthält die Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2025 (einschl. Vorjahr) auf das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 17 GemHVO. Die Übersicht der Übertragungen liegt der Beschlussvorlage bei. Die Übertragung von Ermächtigungen im Ergebnishaushalt bedarf der Beschlussfassung. Die Ermächtigungsübertragung für Auszahlungen im Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit erfolgt nachrichtlich, da diese aufgrund der Regelungen des § 17 Abs. 2 GemHVO gesetzlich übertragen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Sörgenloch beschließt die Bildung von Ermächtigungsübertragungen im Ergebnishaushalt in Höhe von 41.398,38 EUR in das Haushaltsjahr 2026 gemäß der beigefügten Übersicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

TOP 4. 1. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sörgenloch

Im Gremium wird über die Inhalte der Änderung diskutiert. Den Teilnehmern der Sitzung ist unklar, ob der u.a. Absatz: *„Dem Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss wird abschließend die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB **sowie die Zustimmung nach § 36a BauGB** übertragen.“* Lediglich zur Wahrung der Fristen eine Anwendung findet, oder ob der Bauausschuss grundsätzlich die Erteilung/Versagen des Einvernehmens bzw. Zustimmung erteilt.

Weiterhin ist den Teilnehmern unklar, was geschieht wenn die Ortsgemeinde Sörgenloch keine Jugendvertretung stellen kann (weil z.B.: nicht genügend Jugendliche teilnehmen)?

Sachbericht:

- 1.) Zum 30.10.2025 sind die Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB), somit die Regelungen des „Bauturbo“, in Kraft getreten. Durch den „Bauturbo“ soll eine Beschleunigung des Wohnungsbaus ermöglicht werden. Neben den neuen Regelungen der §§ 246e, 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB wurde in diesem Zuge auch die „Zustimmung der Gemeinden“ durch § 36a BauGB in das BauGB aufgenommen. Bei Anträgen, die zugunsten des Wohnungsbaus gestellt werden, ist von der Gemeinde die „Zustimmung“ zu erteilen.

Dies betrifft Gebiete mit Bebauungsplänen (§ 31 Abs. 3 BauGB), wenn Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu Gunsten des Wohnungsbaus, die die Grundzüge der Planung betreffen (z. B. Befreiungen bei Beschränkungen der Wohneinheit), gestellt werden. Im unbeplanten Innenbereich ermöglicht die neue Regelung des § 34 Abs. 3b BauGB, das von dem Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden kann (z. B. bei einem Gebiet mit 2 Vollgeschossen kann ein Antrag zugunsten des Wohnungsbaus für 3 Vollgeschosse eingereicht werden). Zudem können gem. § 246e BauGB befristet bis zum 31.12.2030 u. a. für Grundstücke im Außenbereich die im räumlichen Zusammenhang mit einer bestehenden Siedlung stehen, Anträge für den Wohnungsbau eingereicht werden.

Diese Entscheidungen trifft die Gemeinde im Rahmen der „Zustimmung“ nach § 36a BauGB. Für Anträge, die nicht nach den neuen Regelungen des BauGB gestellt werden, erteilt die Gemeinde weiterhin das „Einvernehmen“. Bisher ist die Erteilung des Einvernehmens in der Hauptsatzung an den Bauausschuss delegiert. Eine Regelung über die Zustimmung befindet sich derzeit noch nicht in der Hauptsatzung. Zur Fristwahrung und einer einheitlichen Behandlung in den Gremien wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, auch die Zustimmung in den Bauausschuss zu delegieren bzw. eine einheitliche Regelung aufzunehmen.

Aufgrund der o. a. rechtlichen Ausführungen soll § 3 der Hauptsatzung „Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ausschüsse“ in seinem Absatz 3 wie folgt ergänzt werden:

*„Dem Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss wird abschließend die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB **sowie die Zustimmung nach § 36a BauGB** übertragen.“*

- 2.) Der § 10 „Jugendvertretung“ der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sörgenloch vom 09.07.2024 soll im Rahmen der Umsetzung des § 16 c GemO wie folgt aufgrund § 56 b GemO geändert werden:

„Um die Jugendlichen der Ortsgemeinde Sörgenloch stärker in die kommunalpolitischen Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist eine

Jugendvertretung zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung zur Bildung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Sörngenloch“.

Nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung kann sodann im zweiten Schritt der Ortsgemeinderat eine Satzung zur Bildung der Jugendvertretung beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Sörngenloch beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sörngenloch vom 09.07.2024 nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	13
Enthaltungen:	1

TOP 5. Verschiedenes

Der Vorsitzende berichtet von / informiert über:

- Den z.Zt. nicht ausreichenden Fallschutz im Außenbereich der Kita. Sperrung der Spielgeräte nach TÜV Bericht. Die Kosten zur Erneuerung belaufen auf das ca. 3 fache der im HH angesetzten Summe.
- Über die zahlreichen Wahlhelfermeldungen und bedankt sich dafür.
- Den anstehenden Dreck-Weg-Tag am 21.03.2026
- Das Vorhaben der Gemeinde das Aufstellen eines Weinautomaten auf dem Kirchplatz zu genehmigen.
- Den defekten Traktor der Ortsgemeinde: es wird derzeit geprüft, ob eine Reparatur noch wirtschaftlich ist.

Im Gremium wird von einem hohen Zaun an einer verkehrstechnisch unsicheren Stelle berichtet, welcher die Einsicht erschwert, gerade für Kinder. Dies wurde bereits vor Längerem an die KV gemeldet, aber bisher ohne Rückmeldung. Der Vorsitzende wird die Eigentümer ansprechen und versuchen eine Lösung herbeizuführen.

TOP 8. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Der Vorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her. Im Nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden Miet- und Pachtbedingungen gemeindeeigener Objekte beschlossen. Zuschauer sind keine vorhanden.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Teilnehmern der Sitzung und schließt diese um 20.44 Uhr.